

# Hier bekommen Sie Recht!

## Wie schwer darf die Sattelzugmaschine sein?

**?** Sie schrieben im TRUCKER, die Angabe „24 t“ auf dem Zeichen 262 beziehe sich stets auf das tatsächliche Gewicht des einzelnen Fahrzeugs. Bei der Sattelzugmaschine also getrennt auf Zugmaschine und Anhänger? Dann darf ich mit einem leeren Zug, dessen Sattelzugmaschine neun Tonnen und dessen Auflieger sechs Tonnen wiegt, eine auf zwölf Tonnen beschränkte Brücke befahren?

**!** Das Zeichen 262 spricht von der tatsächlichen Masse des einzelnen Fahrzeugs. In Ihrem Beispiel können Sie, wenn das Fahrzeug nicht

wird auf den monatlichen Durchschnittsverdienst angerechnet und kann dazu führen, dass die 450-Euro-Grenze überschritten wird.

## Gilt mein alter Schein aus dem Jahr 1970 noch?

**?** Seit dem 23. Juni 1970 bin ich im Besitz eines Lkw-Führerscheins mit allen Klassen. Jahrelang bin ich als Berufskraftfahrer gefahren. Hat der Führerschein jetzt noch eine Gültigkeit? Dürfte ich einen Lkw, beispielsweise bei einem Umzug, fahren, oder muss ich die Module und Untersuchungen dafür machen?

**!** Im Moment dürfen Sie keinen Lkw mehr über 7,5 Tonnen fahren, weder gewerblich noch privat. Wenn Sie Ihren Führerschein der Klasse CE wiederbekommen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihre Führerscheinstelle. Es kann sein, dass diese Auflagen erlässt, damit Ihre Fahrerlaubnis wieder neu erteilt wird. Erforderlich für den Führerschein sind definitiv eine ärztliche und eine augenärztliche Untersuchung. Wenn Sie gewerblich fahren wollen, müssen Sie zusätzlich an einer Weiterbildung teilnehmen. Diese wird dann im Führerschein unter der Schlüsselnummer 95 eingetragen.

## Wann muss das „A“-Schild an den Lkw?

**?** Ich bin seit einem Dreivierteljahr als Kipperfahrer unterwegs, davor war ich 15 Jahre lang im Fernverkehr. Wann muss ich das „A“ (Abfall) aufklappen? Kann ich es auch ständig offen lassen? Wann muss ich die Ladung abdecken (Plane)? Wenn es staubt, ist es ja logisch, aber gibt es da auch Vorschriften oder Richtlinien? Und was sagt der Bußgeldkatalog bei Verstößen?

**!** Werden Abfälle befördert, muss auf öffentlichen Straßen vor Antritt der Fahrt das Fahrzeug mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe versehen werden. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss



Abfalltransport: sichtbare A-Tafeln während der Fahrt

die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Im Gesetz ist nur geregelt, dass während der Beförderung die Beschilderung geöffnet sein muss. Wird das Schild nach der Beförderung nicht verdeckt oder entfernt, stellt dies jedoch keine Ordnungswidrigkeit dar. Die Frage mit der Plane ist sehr situationsabhängig. Gesetzlich ist nur geregelt, dass Sie keine Ladung verlieren dürfen. Wird durch den Fahrtwind Sand oder Ähnliches aus der Wanne geweht, ist diese mit einer Plane abzudecken. Besteht keine Gefahr, dass Teile der Ladung von der Ladefläche geweht werden, können Sie auf die Plane verzichten. Ist die Ladungssicherung nicht korrekt, beginnt das Bußgeld bei 60 Euro und einem Punkt in Flensburg. Kommen eine Gefährdung oder ein Unfall dazu, wird es natürlich teurer.



© privat  
Rechtsanwalt  
Matthias Westerholt



© privat  
Dozent  
Thomas Döhler

## EXPERTENTEAM

Sie haben eine auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder auch Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Tipps und Erklärungen.

E-Mail: [trucker.recht@springernature.com](mailto:trucker.recht@springernature.com)



© Andreas Gebert/dpa/picture-alliance

„12-t“-Schild: Die SZM darf zwölf Tonnen wiegen

beladen ist, über eine Zwölf-Tonnen-Brücke fahren. Bitte beachten Sie, dass die tatsächliche Masse der Sattelzugmaschine einschließlich der Aufliegebelast gerechnet wird sowie gesondert die tatsächliche Masse des Sattelauflegers.

## 450-Euro-Job: Zählen Spesen?

**?** Da ich demnächst die Rente mit 63 in Anspruch nehme, aber nicht tatenlos zu Hause sitzen möchte, habe ich die Absicht, auf 450-Euro-Basis weiter im Fernverkehr tätig zu sein. Kann ich die Spesen zusätzlich zu den 450 Euro bekommen, oder müssen sie eingerechnet werden, damit ich nicht über die Verdienstgrenze komme?

**!** Alles, was steuer- und sozialversicherungsfrei ist, wird nicht angerechnet. Das sind bei Spesen die für Verpflegungsmehraufwand festgelegten Pauschalbeträge. Diese können bei bestimmten Fahrten auch erhöht geltend gemacht werden. Alles, was versteuert wird oder auf das Abgaben für die Sozialversicherung gezahlt werden muss,